Das Plangebiet ist im Sächsischen Altlastenkataster insgesamt als Verdachtsfläche unter der Altlastenkennziffer 79200645 Bau Leipzig Land registriert.
Weiterhin existiert ein Eintrag zu einer Altlastenkennziffer 79200655. Diese befindet sich innerhalb der o.g. Verdachtsfläche.

A. Planungsrechtliche Festsetzungen (§9 BauGB)
1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1; 4 und 6 BauNVO)

1.1. Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß §4 BauNVO
1.1.1 WA1 gemäß § 4 BauNVO
1.1.2. Mischgebiet (MI) gemäß § 6 BauNVO
1.2.1. Nicht zulässig sind
- Anlagen für kirchliche Zwecke
- Tankstellen
- Gartenbaubetriebe im Sinne des § 4 a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO
- Einzelhandelsbetriebe
1.2.2 Ausnahmsweise können an Endverbraucher gerichtete Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben zugelassen werden, wenn sie in umfänglichem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Handwerks- oder anderen Gewerbebetrieb stehen und deren Summe an Verkaufs- und Ausstellungsfläche unter der Größe der Geschoss-fläche des Handwerks- oder anderen Gewerbebetriebes liegt.

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 9 Abs. 2 BauGB, §§ 16-20 BauNVO)
2.1. Höhe der baulichen Anlagen (§18 BauNVO)
Die Gesamthöhe (Firsthöhe) und die Traufhöhe (Firsthöhe) wird entsprechend Planeinschrieb festgesetzt. Bezugshöhe ist die mittlere Höhe der Oberkante der angrenzenden öffentlichen oder nichtöffentlichen Verkehrsfläche.
Abweichend zu der in Planeinschrieb festgesetzten Gebäudehöhe ist die Höhe des bestehenden Gebäudes in WA mit 8,30 m festgesetzt. Für technische Bauteile, wie Kamine, Silos usw. sind ausnahmsweise Überschreitung der festgesetzten Maximalhöhen zulässig.

2.2. Grundflächenzahl, Geschoßflächenzahl (§§19-20 BauNVO)
Die Grundflächenzahl und die Geschoßflächenzahl sind als Höchstwert entsprechend Planeinschrieb festgesetzt.

2.3. Bauweise
(§ 22 BauNVO)
In dem Baugebiet ist die offene Bauweise gemäß Planeinschrieb festgesetzt.
Es sind alle Dachformen zugelassen. Flachdächer sind zu begrünen.

2.4. Nebenanlagen
(§9a BauNVO)
Auf den ausgewiesenen Mischgebietsflächen sind oberirdische Garagen- und Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen unzulässig. Die Nebenanlagen, Garagen und Carports sind als Anlagen nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Ausgenommen davon sind die Flächen der Mischgebiete MI 1, MI 3 außerhalb der Baugrenze, die mit Q1, Q2, Q3, Q4, Q5, Q6, Q7, Q8, Q9, Q10, Q11, Q12, Q13, Q14, Q15, Q16 gekennzeichnet sind.
sowie des § 6 Abs. 7 der Schl.HO in den Abstandsflächen zulässigen baulichen Anlagen (§23 Abs.5 BauNVO)
in den nichtüberbaubaren errichtet werden, jedoch außer Einrichtungen und Anlagen der Kleinterhaltung.
Die zulässige Länge der als Grenzbebauung zur Verfügung stehenden Garagen und Carports wird in Anlehnung an die Sächsische Bauordnung mit 9,30 m festgesetzt.
Die Errichtung von Anlagen zur Flüssiggas- und Öltanks ist nicht zulässig. Sie ist zulässig, wenn die Behälter integriert oder in Gebäude in geschlossenen Anbauten untergebracht sind.
In den Teilen des allgemeinen Wohngebietes sind oberirdische Garagen- und Nebenanlagen im Sinne des § 12 Abs. 1-3 und § 14 Abs. 1 BauNVO auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

2.5. Von Bebauung freizuhaltender Fläche
Entsprechend § 25 Abs. 3 des Sächs.WaG ist im Abstand von 30 m eine Bebauung unzulässig,
Entsprechend des Bedarfs können diese Flächen für Stellplätze oder Lagerflächen genutzt werden,
jedoch wird für einen unmittelbar am Wald grenzenden 10 m breiten Streifen jegliche Bebauung ausgeschlossen.

2.6. Verkehrsflächen
Die Öffentliche Straße ist als Erschließungsstraße mit einer Gesamtbreite von 7,30 m auszubilden und mit einer Wendean-lage in Form eines Wendehammers abzuschließen.
Als Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung werden die verkehrsberuhigte Zone im zentralen Teil des Bebauungsplan sowie die mit der Zweckbestimmung Fuß- und Radweg bestimmten Zone zur Leipziger Strasse festgesetzt.

2.7. MI Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastete Flächen
Zu Gunsten der Stadt Markkleeberg ist die ausgewiesene Fläche an der südöstlichen Peripherie des Bebauungsplanesgebietes mit Gehrechten zu belasten. Zu Gunsten der Leipziger Verkehrsbetriebe GmbH ist die in der Planzeichnung ausgewiesene Fläche entlang der Koburger Straße mit Leitungsrechten zu belasten.
Zu Gunsten der EnviaM AG ist die in der Planzeichnung ausgewiesene Fläche, südlich des MI 3-Gebietes, zu belasten.

2.8. Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen
Zum Schutz vor Verkehrslärm gegenüber der verkehrsreichen Koburger Straße werden folgende Festsetzungen getroffen
Auf der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist eine (geneisen ab Oberkante Fahrbahn der Koburger Straße) 2,0 m hohe Lärmschutzanlage zu errichten. Zulässig ist eine Lärmschutzwand. Die Lärmschutzwand ist zu begrünen.
Schutzbedürftige Räume sind mit einem baulichen Schallschutz gemäß den Bestimmungen der DIN 4109 (Abschnitt 5) zu versehen. Maßgeblich ist der Lärmpegelbereich II bis IV (vgl. Begründung 5.3A). Sofern die Grundrissanordnung keine Fensterbelüftung von der straßenabgewandten Gebäudeseite zulässt, sind schutzbedürftige Räume mit lärmgedämmten Zuluftelementen zu versehen. Die Lüftungseinrichtungen sind beim Nachweis der resultierenden Schall-dämmung zu berücksichtigen. Wenn sich auf Basis von Schallschutznachweisen für einzelne Gebäude unter Berücksichtigung der exakten Gebäudegeometrien ein niedrigerer Lärmpegelbereich ergibt als in Bebauungsplan festgesetzt,Kann der niedrieg Lärmpegelbereich den Nachweisen über die ausreichende Außenbauteildämmung zugrunde gelegt werden.

2.9 Vorkehrungen zum Schutz gegen Altlasten
Die in der Planzeichnung festgesetzte Fläche für Aufschüttungen ist mit mindestens 40 cm kulturfähigen unbelasteten Boden zu überdecken. Die Qualität des aufzubringenden Bodens hat den Anforderungen von § 12, Anhang 2 Nr.4 BodSchV nachweislich einzuhalten. Mißfarbige Böden die in Zusammenhang mit der Erschließung und der Bebauung bewegt werden sind fachgerecht zu entsorgen und durch unbelastete Böden mit der oben genannten Qualität zu ersetzen.

3 Grundrombische Festsetzungen
3.1. Erhalt bestehender Vegetation und Neubegrünung
Auf den Grundstück 129/5 östlich der Stadtvilla steht eine sehr große alte Winterlinde
mit einem ausgeprägten, artspezifischen Habitus und einer stark ausladenden Krone. Der Baum ist unbedingt zu erhalten und vor Beschädigungen zu schützen, insbesondere bei den Sanierungsarbeiten an der Villa.
Festgesetzte Begrünungen sind ohne Kronenschluss anzulegen, so dass kein Wald im Sinne des Sächsischen Waldgesetzes entsteht.

-Fläche KV/K2
Auf der Fläche K 1 entlang der Koburger Straße sind Alleebäume der Gattung Tilia Cordata "Greenspire" als Hochstamm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
Auf diesen festgesetzten Flächen sind Pflanzen der Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind mindestens:
- je angefangener 400 m² Grundstücksfläche ein standortgerechter, einheimischer Baum
zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten(ausgenommen davon sind bereits vorhandene Bäume können angerechnet werden).

-Fläche K 3
Auf jeden Grundstück der Mischgebietsflächen MI 2 und MI 3, welches nicht einen Teil der Fläche K 1 einschließt, ist mindestens ein standortgerechter einheimischer Baum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

-Fläche V 1
Auf der Mahlnaehrfläche sind die in Bebauungsplan gekennzeichneten Bäume und Großsträucher über 3,00 m Höhe zu erhalten und Pflegeschnitte an diesen durchzuführen. Auf diesen Flächen sind die zuerhaltenden Gehölze mit standortgerechten heimischen Gehölzen entsprechend der Empfehlung zur Anlage von naturnahen Pflanzungen (Pflanzliste) zu ergänzen. Die Pflegeschnitte sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG und der § 25 ff. des SächNatSchG auszuführen.
Nicht einheimische und invasive Arten der Pflanzen sind zu entfernen.
Die im Plan zeichnerisch festgesetzten Bäume können mit einer Abweichung von bis zu 3 m gepflanzt werden. Die textlich und zeichnerisch festgesetzten Neuanpflanzungen sind innerhalb der Vegetationsperiode nach Errichtung der Baumbesand sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang mit standortgerechten, einheimischen Bäumen zu ersetzen.
„Im Baum ist eine offene Bodenfläche von mindestens 4 m² vorzusehen.
Für die Anlage naturnaher Wiesenflächen sind autochthone Saemmischungen zu verwenden.

3.2. Begrünung von Stellflächen und Tiefgaragen
Für nicht zeichnerisch festgesetzte Stellplätze gilt, je angefangene 5 oberirdige Stellplätze ist ein hochstämmiger Baum fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
Tiefgaragen sind, soweit sie nicht überbaut werden, mit mindestens 0,8 m Substrat, in Teilbereichen zur Pflanzung von Bäumen mit 1,50 m Substrat zu überdecken.

3.3. Fassadenbegrünung
Die fensterlosen Wandflächen von Wohngebäuden und Nebenanlagen über 30 m² Fläche sind mit Klettergehölzen gemäß der Pflanzliste für Pflanzungen zu begrünen.

3.4. Begrünung Lärmschutzwand
Die Begrünung der Lärmschutzwände ist mit den ausgewiesenen Pflanzen der Pflanzliste für die Lärmschutzwand in der angegebenen Qualität und Dichte durchzuführen.

3.5. Versickerung der Oberflächenversiegelung
Für die Oberflächenbefestigung von Stellplätzen sind wasserdurchlässige Materialien (wie z.B. wassergebundene Decke, breitfugiges Pflaster, Rasengitterstein, Schotterrasen u.ä.) zu verwenden.

3.6. Trennung von Abwasser und Oberflächenwasser
Oberflächenwasser darf von den Grundstücken nicht in die Mischwasserkanalisation eingeleitet werden.
Das auf den Baugrundstücken anfallende Oberflächenwasser ist auf diesen zu versickern.
Die Versickerung hat unter Beachtung der am Standort vorliegenden hydrogeologischen Verhältnisse, den Ergebnissen der objektspezifischen Baugrundstudie und der zutreffenden Abschnitte des Arbeitsblattes A 138 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. zu erfolgen.

Baurdnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB)

1. Garagen, Stellplätze, Zufahrten
Zwischen Garagen und der eingelegenen Verkehrsfläche müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 3,00 m vorhanden sein.

2. Äußere Gestaltung der Baukörper
Werbeanlagen dürfen nicht über die Firsthöhe hinausragen. Schriftfrüge dürfen nicht höher als 40 cm sein.
Die Länge der Werbeanlagen darf 50% der jeweiligen Gebäudelänge nicht überschreiten. Die Fläche einzelner Werbeanlagen darf 2,5m² nicht überschreiten.

3. Einfriedungen
Zulässig sind Einfriedungen an der äußeren Grenze des B-Plangebietes bis zu einer Höhe von 2,00 m. Innerhalb des Plan-gebietes sind Einfriedungen mit Sockel bis zu 20 cm und bis zu einer Gesamthöhe von 1,50 m zulässig. Die Verwendung von Stacheldraht ist nicht zulässig.
Unzulässig sind Einfriedungen bis zu einem Abstand von 0,5 m zu der öffentlichen Verkehrsflächen (Planstraße einschließlich der Wendeanlage) und bis zu einem Abstand von 0,90 m zur Straßenverkehrsfläche der Koburger Straße.

4. Eingrünung von Müllstandplätzen
Müllfronnenbehälterplätze sind gegen Einblick bis zu einer Höhe von 1,50 m abzuschirmen. Sie sind entweder in Bauteile einzubeziehen oder durch Hecken zu umpflanzen.

Hinweise und Empfehlungen
1. Erhalt und Pflege des Vegetationsbestandes
Sämtliche Gehölze sind in Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Nicht überbaute Grundstücksflächen sind als Vegetationsflächen auszubilden und gärtnerisch zu unterhalten. Die Umsetzung der gründrd-ordnerischen Maßnahmen muss mit jedem eingereichten Bauantrag nachgewiesen werden.

2. Naturschutz
Vor Beginn der Erschließungsarbeiten sind die Gebäude und der sonstige Bereich der Baufläghkeit (auch Lager-flächen usw.) sowie Gehölze sind vor Abbruch, Inanspruchnahme und Fällung auf die aktuelle Anwesenheit besonders und streng geschützter Tierarten wie z. B. Fledermäuse, Hornissen, Wildbienen oder Wildkatzen, Mauersegler, Schwalben, Sperlinge, Eulen, Falken usw.) sowie deren Nest-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten durch eine fachlich geeignete Person zu untersuchen. Die Untersuchungen müssen sowie Datum der Untersuchung sind beim Landratsamt schriftlich bekanntzugeben.
Im Allgemeinen Wohngebiet sind Gebäudeabbrüche nur außerhalb der Vogelbrutzeit vorzunehmen.
Im Allgemeinen Wohngebiet sind Gebäudeabbrüche nur außerhalb der Vogelbrutzeit vorzunehmen.
Im Allgemeinen Wohngebiet sind Gebäudeabbrüche nur außerhalb der Vogelbrutzeit vorzunehmen.
Grundsätzlich der Mindgebiete M 1 und M 3 zur Herstellung von Ersatzhöhlrüstäten für Höhlenbrütende Vogelarten (Star, Meise etc. bzw. Quartiere für Fledermausarten auszugleichen. Im Allgemeinen Wohngebiet sind Gebäudeabbrüche nur außerhalb der Vogelbrutzeit vorzunehmen.
Für die Errichtung von Straßen- und Objektbeleuchtungseinrichtungen im Plangebiet sind Beleuchtungskörper einzusetzen, die für nachtaktive Insekten unschädlich sind.

3. Altlasten/ Bodenschutz
Für die Flurstücke 129/5 und 364/3 sind Altlastenverdachtsflächen (Altlastenkennziffer 79200645) und für die ehemalige Tankstelle (Altlastenkennziffer 79200655) registriert. Eine Historische Erkundung vom 31.5.1997 liegt vor. Die dort angegebenen Bodenuntersuchungen usw. wurden bei der Ausführung der Nachuntersuchungen usw. wurden bei der Ausführung und denentsprechend angepasst und dokumentiert.
Die Untersuchungsergebnisse sind der entsprechenden Behörde zur Verfügung zu gestellt werden. Die Stellungnahme des Landkreises Leipzig, Amt für Umweltschutz, Sachgebiet Abfall/Altlasten Leipziger Land), Schreiben vom 19.07.2008, bestätigt die Hinweise aus der Orientierenden Untersuchung.
Anhand der von dem Landkreis, Amt für Umweltschutz bestätigten Hinweise sind die Flächen der zukünftigen Hausgärten und Grünanlagen mit mindestens 60 cm kulturfähigen unbelasteten Boden zu bedecken.
Der in dem Bereich der ehemaligen Tankstelle eingegrabene belastete Horizont ist separat aufzunehmen und zu entsorgen.
In Bereich der Gebäude, Straßen und Leitungswege ist das belastete Material nach baufechnischen erforderlichkeit auszu-heben und zu entsorgen.
Im Rahmen von erforderlichen Tiefbauarbeiten (Rohrleitungen, Gründungen) sind ebenfalls Untersuchungen auf schädliche Bodenverunreinigungen durchzuführen und bei Auffälligkeiten Bodenproben zu entnehmen. Alle Entsorgungsarbeiten sind durch ein in der Altlastenerkundung erfahrenes Ingenieurbüro zu begleiten.
Werden kontaminierte Stoffe vorgefunden, sind diese zu separieren und zu untersuchen. Anhand der Untersuchungsergebnisse ist über eine Verwertung/ Behandlung/ Entsorgung zu entscheiden.
Während der weiteren Planung und der Bauausführung ggf. über die bisherigen Kenntnisstand hinaus bekanntwerdende Altlastenverdachtsflächen sind der Unteren Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Landkreis Leipzig (vormals Landratsamt Leipziger Land, Abt. 3 Abs.3 Nr. 6 BBodSchG Hinweises, siehen), §, des § 9 Abs.5 Nr.3 BauGB dokumentiert werden.
Die nach §10 Abs.1 SächsAbfG von 31.Mai 1999 zuständige Behörde ist nach §10 Abs.2 SächsAbfG davon in Kenntnis zu setzen.
Es ist zu gewährleisten, dass aufbringendes Bodenmaterial LS, von § 2 Nr.1 der Bundes-Bodenschutz- und Altlasten-Verordnung (BBodSchV), in der derzeit gültigen Fassung, die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Punkt 1 der BBodSchV nicht über-schreitet.

4. Baugrund
Bei Neubaumaßnahmen (Gebäude, Straßen, Wege), sind vorhabenbezogene Baugrundunterssuchungen und hydrogeologische Gutachten erstellen zulassen.
Für unterirdische Bauteile, die in den Grundwasserhorizont eingreifen (z.B. Keller, Tiefgaragen u. ä.), ist deren Wirkung auf den Wasserhaushalt, wie Aufstauwirkung zu beurteilen.
Für Bauvorhaben, die in den Grundwasserhorizont eingreifen, ist ein geeeichtes Betriebsplanes "Folgen des Grundwasserwiederanstiegs Tagebau Cospuden", Aufgrund der Konfliktlage zwischen anstehenden Bodenbelastungen und dem anstehenden Grundwasser wurde eine Orientierende Untersuchung (OU) durch die LMBV GmbH durchgeführt. Die Ergebnisse der OU sind in die Bewertung zu Planungen und dadurch zu erhaltenen/vorhandene Bäume können angerechnet werden).

5. Schallschutznachweis
An den Baukörpern, an denen sich die Immissionsgrenzwerte nicht durch den aktiven Lärmschutz erzielen lassen, ist der Nachweis der Schallschutz durch passive Maßnahmen am Bauskörper zu erfüllen.
Der Schallschutznachweis ist für Wohnungen oder Büroräumen in Mischgebiete muss in Bauantrag.
Der Schallschutznachweis ist für Wohnungen oder Büroräumen in Mischgebiete muss passiven Schallschutzmaßnahmen gegenüber dem Verkehrslärm der Koburger Straße und den Bahnlärm erbracht werden.

6. Kampfmittelbeseitigung
Das Baugebiete ist der örtlich zuständigen Behörde als kampfmittelbelastetes Gebiet bekannt.
Die Genehmigung zur Kampfmittelbeseitigung ist bei der Landesdirektion Sachsen, Dienstsitz Leipzig und der zuständige Ortspolizeibehörde (Bürgermeisteramt) und der Kampfmittelbeseitigungsdienst in Dresden Tel.: 03511/8102B zu verständigen.
Dies gilt auch in Zweifelfall. Die Fundstelle ist bis zum Eintreffen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes zu sichern.
In den Fall des Auffindens von Kampfmitteln ist der weiter hinaus des Landratsamt Landkreis Leipzig, Ordnungsamt/ Allgemeine Ordnungsangelegenheiten zu benachrichtigen.

7. Umgang mit Vernessungs- und Grenzzeichen
In Bereich des Planungsvorhabens befinden sich Vermessungs- und Grenzmarken, die entsprechend §9 Abs.1 des Sächsischen Vermessungsgesetzes (SächsvermG) vom 12.Mai 2003 besonders zu schützen sind.
Vor Beginn der Arbeiten an diesen Baumaßnahmen unumgänglich sein, ist gemäß § 9 Abs.2 SächsVermG die Sicherung zeichtraing vor Beginn der Arbeiten der zuständigen Vermessungsstelle oder einem Öffentlich bestellten Vermessungs-ingenieur in Auftrag zu gegeben.

8. Archäologie
Das Plangebiet befindet sich in einem archäologische Relevanzbereich. Im Zuge von Erdarbeiten können sich archäologische Untersuchungen ergeben. Funde, von denen zuvorkommen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt sind nach § 20 SächsDSchG anzeigepflichtig. Weitere Hinweise auf Kultur- und Sachgüter sind nicht bekannt.

9. Denkmalpflege
Durch die Planung wird der Umgebungsschutz des Kulturdenkmals Leipziger Straße 30 (Flurstück 129y) berührt.
Veränderungen unterliegen deshalb der Genehmigungspflicht nach den Sächsischen Denkmalschutzgesetz.

Empfehlungen zur Anlage von naturnahen Pflanzungen– Gehölzlisten

Bäume, standortgerecht einheimisch

Botanischer Name	
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
Betula pendula	Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Malus sylvestris	Holz-Apfel
Populus tremula	Zitter-Pappel, Espe
Prunus avium	Kirsche
Prunus padus	Trauben-Kirsche
Pyrus pyraster	Wild-Birne
Quercus robur	Stiel-Eiche
Salix alba	Silber-Weide
Tilia cordata	Winter-Linde
Ulmus glabra	Berg-Ulme
Ulmus laevis	Flatter-Ulme
Ulmus minor	Feld-Ulme
Malus in Sorten	Apfel

Sträucher,

Botanischer Name	
Cornus sanguinea	Gem. Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus laevigata	Zweigriffliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Europäisches Pfaffenhütchen
Frangula alnus	Faulbaum
Prunus spinosa	Schlehe
Ribes nigrum	Schwarze Johannisbeere (wildform)
Ribes rubrum	Rote Johannisbeere (Wildform)
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Rubus caesius	Kratzbeere
Rubus idaeus	Himbeere
Salix caprea	Sal-Weide
Salix cinerea	Grau-Weide
Salix viminalis	Korb-Weide
Viburnum opulus	Schneeball

Kletterpflanzen, schattige Bereiche

Botanischer Name	
Clematis vitalba	Gemeine Waldrebe
Hedera helix	Efeu
Parthenocissus quinquefolia	Wilder Wein

Kletterpflanzen, sonnige Bereiche

Botanischer Name	
Parthenocissus quinquefolia	Wilder Wein
Engelmannii	
Parthenocissus tricuspidata	Wilder Wein
Veitchii	

Begrünung Lärmschutzwand

Clematis vitalba	Gemeine Waldrebe
Hedera helix	Efeu
Parthenocissus quinquefolia	Wilder Wein

Kurzbeschreibung der Grünordnerischen Maßnahme

V1 Erhalt des Vegetationsbestandes und Ergänzung des Bestandes mit standortgerechten heimischen Gehölzen

K1 Anlage von Vegetationsflächen auf privaten Grünflächen als Übergangszone zum Auwald

K2 Anlage von naturnahen Gehölz- und Wiesenflächen auf privaten Grünflächen als Übergangszone zum Auwald

K3 Begrünung der nichtüberbaubaren Flächen innerhalb der Baugebiete

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Mai 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 993 (BGBl.I S.466) geändert worden ist

Planzeichenverordnung (PlanzV)
5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 990 – PlanzV 90) vom 18. Dezember 990

Sächsische Bauordnung (SächsBO)
Vom 28. Mai 2004 zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 19.Mai 2011 (SächsGVBl. S 142, 143)

Gesetz der Naturschutz und Landschaftspflege
(Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG)
Ausfertigungsdatum: 29.07.2009, zp 1.03.2010 rechtsgültig

Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG), vom 23.Sept.2010 (SächsGVBl. 18.01.2010 S.270)

Waldgesetz für den Freistaat Sachsen vom 10. April 992;
Zuletzt geändert am 13.August 2009

Sächsisches Denkmalschutzgesetz - SächsDschG vom 3. März 993, rechtbereinigt mit Stand vom 1. Januar 2009

Verfahrensvermerke

Der Stadtrat der Stadt Markkleeberg hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 19.05.2004 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Koburger Straße/ Albrecht-Dürer-Straße" beschlossen (Beschluss Nr.:Ri-1.250/2004). Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte in der Ausgabe Nr. 5 der Markkleeberger Nachrichten vom Juni 2004 (Ausgabetag 28.05.2004).

Markkleeberg, den _____ Siegel
Dr. Klose